

# **Wohin steuert die deutsche Universität**

Gedanken zum neuen Hochschulrahmengesetz

**Teuteberg, Hans Jürgen**

First published in:

CC-Blätter, 92. Jg., Nr. 2, S. 50 - 54, Bonn 1977

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-10479426517

## Wohin steuert die deutsche Universität?

Gedanken zum neuen Hochschulrahmengesetz

Vortrag auf dem Rhein-Mosel-Kommers der  
Vereinigung Alter Waffenstudenten zu Koblenz

Von Prof. Dr. phil. HANS J. TEUTEBERG, Gottinga

Erinnern wir uns: Im Mai 1969 erhielt die Bundesregierung durch Grundgesetzänderung erstmals in Deutschland das Recht, allgemeine Grundsätze über das Hochschulwesen zu erlassen. Durch dieses erste länderübergreifende Hochschulgesetz sollte die sich damals abzeichnende Katastrophe einer totalen Auseinanderentwicklung der deutschen Universitäten abgewendet und die für unser Bildungssystem unerläßliche Freizügigkeit von Professoren und Studenten wie auch die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen gewährleistet bleiben. Der SPD/FDP-Koalition fiel diese neue Bundesvollmacht wie eine reife Frucht in den Schoß und wurde zu einem Kernstück Brandtscher Reformeuphorie deklariert, um auch die Hochschulen in den angestrebten Prozeß sozialliberaler Fundamentaldemokratisierung zu ziehen. Insbesondere sah man hier einen willkommenen Hebel, mit Hilfe dieser neuen Bundeskompetenz die CDU/CSU-regierten Länder zu zwingen, ihre hochschulpolitischen Positionen aufzugeben und sich der schnell voranpreschenden Hochschulgesetzgebung einiger sozialliberaler Länder anzupassen. Freilich erwies sich die anstehende Gesetzesmaterie als sehr viel komplizierter, als Bildungsminister KLAUS VON DOHNÁNY anfangs geglaubt hatte: Erst nach insgesamt sechs Jahren konnte im Dezember 1975 im Vermittlungsausschuß ein Kompromißtext verabschiedet werden, der die notwendige parlamentarische Mehrheit fand. Bayern, Hessen und Hamburg stimmten noch zuletzt dagegen, unter anderem aus der Befürchtung heraus, ihre Landeskinder könnten bei der zentralen Vergabe der Studienplätze Nachteile erleiden.

Das am 26. Januar 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz (HRG) trägt im Grunde die Handschrift aller drei Parteien und ist daher ein allseits ungeliebter Wechselbalg geblieben, zu dessen Vaterschaft sich niemand mit vollem Herzen bekennen mag. Besonders schwer taten sich bei der Zustimmung einige Teile der Koalition: So empfahl der bildungspolitische Kongreß der FDP noch am 12./13. 1975 in Stuttgart, das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen und das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Ebenso wie bei linken Flügeln der SPD in Hessen, Hamburg und Niedersachsen wurden gewisse Kernpunkte des Gesetzes mit schärfster Polemik abgelehnt. Aber auch die CDU/CSU sieht hier kein ideales gesetzliches Instrument, doch hofft man, wie auch bei gemäßigten Teilen der Koalition, langfristig eine Tendenzwende in die eigene Richtung bewirken zu können. Entsprechend vielfältig waren die Resonanzen in der Öffentlichkeit, die eine gewisse Unsicherheit hinterlassen haben, wie das Hochschulrahmengesetz letztlich zu bewerten sei und welche nächsten Wege sich für die deutsche Universität darin abzeichnen. Ich will versuchen, in knappen Zügen ein paar Informationen aus der Sicht eines Hochschulleh-

rers zu vermitteln, der in den verschiedensten akademischen Reformgremien mitgearbeitet und dabei seine Erfahrungen gesammelt hat.

### 1. Zum Thema Mitbestimmung

Am umstrittensten war bis zuletzt sicher die Mitbestimmungsfrage. Linke Reformer der Koalition waren ursprünglich nach Hamburger Modell für eine strikte Drittelparität in allen verfaßten Universitätsorganen eingetreten, um die Macht der prinzipiell als konservativ angesehenen Professoren zu brechen. Nach dem berühmten Karlsruher Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz ist eine solche Stimmenverteilung nicht mehr möglich. Die jetzt gebilligte Formulierung für die Mitbestimmung im Hochschulbereich sieht vor, daß die Professoren in allen Gremien „mit Entscheidungsbeugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren betreffen“, die absolute Mehrheit haben müssen (§ 38). Eine Obergrenze für diese Mehrheit ist nicht mehr wie anfangs vorgesehen. Entscheidungen über Forschungen, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Berufungen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch noch der Majorität der diesem Gremium angehörenden Professoren, so daß auch eine Minderheit von Professoren zusammen mit anderen Gruppen die Mehrheit der Professoren nicht mehr überstimmen kann. Durch diese Klausel soll sichergestellt werden, daß insbesondere bei Berufungen nicht so sehr Gruppeninteressen, sondern wissenschaftsrelevante Erwägungen den Ausschlag geben. Allerdings bleibt der Mehrheit des Gremiums unter Umständen das Recht, einen eigenen Berufungsvorschlag dem der Professorenmehrheit anzufügen. Kommt im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluß nicht zustande, so genügt wiederum nun die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bis heute versuchen einige SPD/FDP-regierte Länder, durch „Experimentierklauseln“ und Einführungen von Drittelparitäten, wo es das Karlsruher Urteil nicht ausdrücklich verbietet, die ursprünglichen Vorstellungen wenigstens teilweise doch noch durchzusetzen. Die CDU-Opposition wacht im Gegensatz darüber, daß die bisherigen Landeshochschulgesetze sich möglichst schnell dem neuen Hochschulrahmengesetz anpassen.

### 2. Zum Thema Personalstruktur

Die sozialliberale Koalition hatte sich anfangs auf eine radikale Änderung des alten hierarchischen Aufbaus an den Universitäten geeinigt: So trat Prof. Dr.-Ing. LEUSSINK, der Nachfolger des gescheiterten ersten Bildungsministers DOHNÁNY, noch im März 1973 für die konsequente Abschaffung des Wissenschaftlichen Assistenten und die Einführung eines neuen „Assistenzprofessors“ ohne Habilitation ein, wobei Hamburg und Berlin praktische Beispiele gaben. Als Ergebnis ist nun festzuhalten, daß die Einstellung eines Hochschullehrers zum „Nulltarif“ glücklicherweise nicht verwirklicht wurde. Voraussetzung zur Berufung als Hochschullehrer bleibt an allen deutschen Hochschulen eine über

die Promotion hinausgehende bedeutende wissenschaftliche Leistung, die in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen werden muß (§ 44). Die Fehlentwicklung zum unhabilitierten „Assistenzprofessor“, der die alten Statusprobleme an einer Universität im Grunde nur perpetuiert, ist in dem neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Gewisse alte Ungerechtigkeiten gegenüber dem Wissenschaftlichen Assistenten sind dafür beseitigt worden: So müssen Professorenstellen künftig zwingend ausgeschrieben werden. Der Wiss. Assistent ist prinzipiell dem Fachbereich und nicht mehr allein dem Professor zugeordnet. Die Zeit für eigene Forschungen, wie das Recht zur Abhaltung von eigenen Lehrveranstaltungen wurden präzisiert. Er bleibt wie früher dienstrechtlich Beamter auf Zeit, der sich in angemessener Frist wissenschaftlich zu qualifizieren hat.

### 3. Zum Thema Studienreform

Ein besonders wirksames Mittel zum radikalen Umbau der alten Organisationsstrukturen erblickte man in der Einsetzung von Studienreformkommissionen, in denen nicht nur Professoren, Assistenten und Studenten, sondern auch der Staat und eventuell sogar die Gewerkschaften mitwirken sollten [LEUSSINK in der 361. Sitzung des Bundesrats am 29. 1. 1971]. In vielen Bundesländern sind solche Studienreformkommissionen für die verschiedensten Fächer inaugurieren worden. Das Ergebnis der Gesetzesberatung sieht zwar Vertreter aus Hochschule, Staat sowie der Berufspraxis vor, doch hat man die Einschränkung getroffen, daß bei Studiengängen mit staatlicher Prüfung – und das sind weitaus die meisten – die Vertreter staatlicher Stellen mehr als die Hälfte der Stimmen dort haben müssen. Bei länderübergreifenden Studienreformkommissionen hat der Staat sich sogar zwei Drittel aller Stimmen vorbehalten, wodurch die staatliche Verantwortung für die Festlegung von Studieninhalten gewährleistet bleibt. Daß bestimmte Kräfte diese Entscheidungsbefugnisse am liebsten ganz in den Sektor der „Gesellschaft“ verlagert hätten, muß hier nicht besonders unterstrichen werden. Diskussionen vergleichbar denen über die Hessischen Rahmenrichtlinien für die Ausbildung zum Sozialkundelehrer ist hier ein Riegel vorgeschoben worden. Zu bedauern bleibt freilich, daß der Staat im Bewußtsein seiner gewachsenen Macht einseitig Prüfungsordnungen novelliert, ohne das Ergebnis von Beratungen über die neuen Studienordnungen der Fachbereiche abzuwarten. Dabei haben die Hochschulen, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, ein gesetzlich verankertes Recht der Mitsprache beim Erlaß neuer staatlicher Prüfungsordnungen. Die Verantwortung für inhaltliche Ausfüllung der Studien- und Prüfungsordnungen muß bei Fachbereichen bzw. Fakultäten bleiben, weil hier der eigentliche Sachverstand liegt.

### 4. Zum Thema Ordnungsrecht

Die vielfältigen Unruhen und Störungen an deutschen Universitäten, die mit den Schah-Demonstrationen und der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg in Berlin 1967 etwa begonnen haben, zeigten immer wieder, daß die herkömmlichen Disziplinarmittel der Hoch-

schulen wie auch die allgemeinen Strafgesetze nicht ausreichen, um Gesetzesübertretungen ahnden zu können. Noch heute sind Professoren und Assistenten, aber auch andere Beamte an einer Hochschule immer wieder Beleidigungen, Nötigungen und Tätlichkeiten ausgesetzt, die im normalen Rechtsleben unter Strafe stehen. Angesichts der Politisierung oder einfach aus Arbeitsüberlastung wird auf die Verfolgung von Rechtsübertretungen verzichtet, so daß der Rechtsstaat hier partiell zuweilen außer Kraft gesetzt ist. Zwar haben die offenen Demonstrationen und brutalen Gewaltakte nachgelassen, doch sind in jeder Woche im Semester praktisch irgendwo massive Störungen und Behinderungen des Lehrunterrichts nachweisbar. Meistens dringen diese Vorfälle kaum nach außen. Viele Institute, insbesondere der Geisteswissenschaften sind tagtäglich mit revolutionären Parolen gegen unseren Staat drapiert; die Schmähung unserer freiheitlichen Demokratie ist vielfach zur Normalität geworden. Die meisten Allgemeinen Studentenausschüsse bzw. Fachschaften werden von Volksfrontbündnissen regiert, bei denen andere politische Gruppen nicht zum Zuge kommen. Der Gedanke an ein Ordnungsrecht wurde natürlich von linksradikalen Studenten von Anfang an erbittert als „politische Reglementierung“ angegriffen. Prof. DIETER BIALLAS, einer der besonders linken Jungdemokraten aus Hamburg und durch das neue Hochschulgesetz zu seinem Titel gekommen, empfahl in der Sitzung des Bundes-

rates am 21. Februar 1975 namens der FDP, das HRG allein wegen des vorgesehenen Ordnungsrechtes scheitern zu lassen. Obwohl sich die herkömmlichen Gesetze als völlig unzureichend herausgestellt haben, wurde die Schaffung eines „Sonderrechtes“ abgelehnt. Auch hier sieht der neue Gesetzestext nun etwas erfreulicher aus: In allen Hochschulen muß künftig ein Ordnungsrecht vorgesehen werden. Unter anderem soll die Immatrikulation widerrufen werden, „wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhält oder abzuhalten versucht“.

Die Anpassung der Länderhochschulgesetze an dieses neue Ordnungsrecht steht leider noch aus. Das neue Ordnungsrecht ist vor allem auch im Interesse der Masse der Studierenden, die mit den Pressionen der meist verschwindend kleinen radikalen Gruppen nichts zu tun hat. Es ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, daß Hochschullehrer, die bei der Ausübung ihrer Amtspflichten angegriffen werden, sich mit privaten Klagen und einstweiligen Verfügungen wehren müssen, weil der Staat seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht genügend nachkommt.

#### **5. Zum Thema Gesamthochschule**

Das Hochschulrahmengesetz hält am Ziel der von Koalition anvisierten Gesamthochschule fest. Allerdings ist die Priorität für eine bestimmte Hochschulform gestrichen worden: Eine integrierte und eine kooperative Form der Gesamthochschule sollen künftig gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Es besteht auch kein Zwang mehr, bestehende Hochschulen an einem Ort oder in einer Region zu Gesamthochschulen zusammenzufassen. Noch im Dezember 1975 hatte insbesondere der linke Flügel der FDP die integrierte Gesamthochschule, bei der alle Studiengänge gleichrangig behandelt und unterschiedliche Hochschultypen nicht mehr geduldet werden, als das allein seligmachende Ziel angesehen [vgl. JÜRGEN MÖLLEMANN, FDP, im Bundestag am 13. 12. 1975]. Den Systemreformern ging es

darum, die bestehenden Unterschiede vor allem zwischen Fachhochschulen und alten Universitäten radikal zu beseitigen, um auf diese Weise ebenfalls alte Bastionen des Bildungsbürgertums einzurennen. Eine Reihe von Gesamthochschulen (Kassel, Essen, Duisburg usw.) sind bereits entstanden, so daß man erst einmal das Ergebnis dieser neuen Institutionen abwarten sollte. Wunderdinge haben sich hier entgegen der Erwartungen ihrer Befürworter noch nicht ereignet. Man kann sicher über den Abbau veralteter Traditionen reden, wo diese sinnlos geworden sind. Aber auch eine reformierte Gesamthochschule kann nicht die schlichte Tatsache aus der Welt räumen, daß Begabungen und Fähigkeiten junger Menschen stets unterschiedlich bleiben. Es gilt, ein entsprechend differenziertes Bildungssystem zu erhalten und nicht etwa über die Bildungsinstitutionen völlig zu uniformieren.

#### **6. Zum Thema Hochschulzugang**

Bei der Neuregelung des Hochschulzugangs wurde mit dem HRG ein völlig neuer Weg beschritten, der wie erwähnt aber nicht von allen Ländern akzeptiert wurde. Entscheidend ist, daß für die Ausbildung zum Gymnasiallehrer (Sekundarstufe II) das Abitur geblieben ist. Überhaupt ist die Reifeprüfung ausschlaggebender Bestandteil zum Hochschulzugang geblieben, wenngleich die neue differenzierte Gymnasialoberstufe in einigen Ländern das Abitur in der alten Form zu entwerten droht, was sich besonders bei den Sprachanforderungen zeigt. In den harten Numerus-Clausus-Fächern wurde ein auf das gewählte Studium bezogenes Feststellungsverfahren hingenommen und der bisherige unsinnige Kampf um die Zehntelnote in der Oberstufe des Gymnasiums beendet. Gleichzeitig verpflichtet das Hochschulrahmengesetz die Länder, einheitliche Abituranforderungen zu erlassen. Solange dies aber nicht geschehen ist, muß das System der Länderquoten beibehalten werden, das eine Benachteiligung der Abiturienten aus einigen Bundesländern durch die Inflationierung des Abiturs in anderen Ländern verhindert.

#### **7. Stellungnahme zum Gesetz**

Wie schon erwähnt, haben die vom Gesetz Betroffenen unterschiedlichste Reaktionen gezeigt. Die Gewerkschaft für Erziehung und Bildung übte Kritik besonders

an der Stimmenzusammensetzung in den Gremien, wo die Lernenden ihrer Meinung nach unterrepräsentiert seien. Dahinter steckt natürlich die Vorstellung, man könne eine Universität wie ein Parlament völlig politisieren und von Mehrheitsbeschlüssen abhängig machen. Ob eine Bildungsinstitution, wo sich Lehrende und Lernende mit unterschiedlichen Erfahrungen und Verantwortung gegenüberstehen, mit einem politischen Parlament gleichgesetzt werden kann, ist die Frage. Eine Mitwirkung der Studierenden und des akademischen Mittelbaues ist heute sowieso gewährleistet, die alte Ordinariatenuniversität ist längst tot. In den sechziger Jahren ist aus der einstigen elitären Anstalt ein großer Massendienstleistungsbetrieb geworden. Erich Frister hat als GEW-Vorsitzender das Gesetz eine „häßliche Reformleiche“ genannt, weil man alle wichtigen Organe vorher entfernt habe. Er kritisierte die geradezu „maßlose Überbetonung des Ordnungsrechts“, die seiner Meinung nach die Hochschulen aus Stätten der Geistesfreiheit „preußische Zuchtanstalten“ machen würden. Ähnlich motiviert, noch schärfere Kritik kam vom Verband deutscher Studentenschaften, der Hochschulgruppe der Jungsozialisten, dem marxistischen Studentenbund Spartakus, aber auch mit anderen Argumenten vom Ring Christlicher Studenten (RCDS). Der Hochschulverband, Berufsorganisation von 8500 Hochschullehrern in der Bundesrepublik, hat dagegen das Hochschulrahmengesetz trotz einiger Bedenken ebenso wie der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ begrüßt. Wie der Vorsitzende WERNER PÖLS erklärte, entsprechen insbesondere die Vorschriften über die Mitbestimmung, die Personalstruktur, die Drittmittelforschung und das Ordnungsrecht der Meinung der hier vertretenen Mitglieder. Er bedauerte dagegen, daß die pauschale Verunglimpfung der Professoren in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren durch ständige polemische Angriffe auf die beamten- und dienstrechtlichen Bestimmungen für die Hochschullehrer in einer Weise durchgeschlagen ist, daß diese jetzt mit einer erheblichen Einschränkung ihres traditionellen Freiheitsraumes zur Ausübung von Forschung und Lehre rechnen müssen. Es geht hier speziell um die Einengung der Forschungssemester, die starke Reglementierung der Nebentätigkeiten und die fehlenden Bestimmungen für die Überleitung des habilitierten Nachwuchses in Beamtenstellen, so daß der Jung-Wissenschaftler weiterhin stets eine ungewisse berufliche Zukunft habe. Bei der langen Ausbildung bis zur Habilitation und dem hohen Risiko des Scheiterns sind solche Ansprüche verständlich. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz mit ihrem Vorsitzenden WERNER KNOPF (früher Rektor der Universität Münster) sieht in dem Gesetz ebenfalls einen annehmbaren Kompromiß. Die Hochschulen sind auf kontinuierliche Konsensfindung der verschiedenen Lager dringend angewiesen, da sie sehr kostspielige und zugleich störungsanfällige Institutionen sind. Wenn viele Pläne der Väter des HRG nicht verwirklicht werden konnten, so ist das seiner Meinung nach bei solchen Gesetzen nur natürlich. Ein Gesetz aus einem Guß war von der Sache her wohl überhaupt nicht möglich. Innere Brüche bei

den Paragraphen sind noch heute erkennbar. Dennoch bietet es eine echte Chance, zu einer gewissen „Organisationsruhe“ zu kommen, der wir an den Hochschulen dringend bedürfen.

Zur heftig umkämpften Kapazitäts- und Zulassungsfrage hat das HRG auch keine „Wunderwaffe“ liefern können. Der Fehler war in den sechziger Jahren, zu einer gewaltigen Bildungsinvestition aufzurufen, ohne genügend an die institutionellen Folgen und den Arbeitsmarkt zu denken. Das Dilemma ist, daß einerseits die Freiheit der Berufswahl bei uns geschützt ist, die Nachfrage nach Studienplätzen aber oftmals am wirklichen Bedarf des Arbeitsmarktes vorbeigeht. Die verstärkte Bildungswerbung und die Erwartung auf das mit einer akademischen Ausbildung verbundene höhere Gesellschaftsprestige sowie Einkommen haben einen Zustrom von Abiturienten auf die Universitäten bewirkt, den man sich früher nicht vorstellen konnte. 1965 gingen erst 15 v. H. aller Oberschüler an eine Universität. 1983 wird vermutlich die Spitze des Studentenberges mit 283 000 Studenten erreicht. Hochrechnungen ergeben, daß wir aber noch 1995 mit etwa 175 000 Studenten pro anno rechnen müssen. Da mit einem weiteren großen Ausbau der Hochschulen nicht mehr zu rechnen ist, müssen die vorhandenen Kapazitäten besser genutzt werden, Studienreform ist daher zum Thema Nr. 1 geworden. Man schätzt, daß 20–30 v. H. eines ganzen Jahrganges jeweils studieren wollen. Die steigenden Zahlen der Hochschulabsolventen werden daher noch zahlreiche neue Status- und Einkommensprobleme bescheren, die erst nach und nach sichtbar werden. Tendenziell werden die Einkommens- und Aufstiegschancen der Akademiker zwangsläufig abnehmen, wofür das Stichwort „Lehrerschwemme“ dienen mag. Die Wirtschaft wird keineswegs alle künftigen Akademiker abnehmen, da die Zuwachsraten auch dort begrenzt sind. Das Studium ist häufig, besonders bei weiblichen Studierenden, zeitweise als eine Art bessere Freizeitbeschäftigung angesehen worden, bei der die Bedürfnisse des Marktes nicht beachtet wurden. Die zur Zeit von einigen Stellen betriebene negative Bildungswerbung ist allerdings auch kein Ausweg, weil die Ansprüche auf eine weiterführende Bildung nun einmal geweckt worden sind. Die „Studentenhalde“ verdeckt das dahinterstehende Problem der Jugendarbeitslosigkeit. Leider hat sich die Hochschulreform zu oft in reiner Organisationsreform erschöpft, wobei das ganze Reformpotential verpulvert wurde, statt über die inhaltlichen Studienreformen zu reden.

Folgende Tendenzen scheinen mir sichtbar zu werden:

1. Die Studiengänge müssen zeitlich wesentlich gestrafft werden. Wir können es uns nicht mehr leisten, beispielsweise jeden Chemiker bis zum begehrten Dr. rer. nat. 18 Semester und mehr auszubilden. Die Hälfte der Studierenden mit einem einfachen Abschluß könnte Kurzzeitstudiengänge absolvieren. Darüber sollten Aufbaustudiengänge eingerichtet werden, wo das eigentliche Studium besonders für den wissenschaftlichen Nachwuchs stattfindet.

2. Es müssen schnellstens finanzielle und steuerliche

Anreize für einen vorzeitigen Studienabschluß gegeben werden (Gebührenerlaß!), umgekehrt gewisse Sanktionen gegen überlanges Studium erwogen werden.

3. Lehrende können ebenfalls durch gewisse finanzielle Anreize (z. B. zusätzliche Forschungssemester) zur Übernahme von zusätzlichen Lehrverpflichtungen gewonnen werden. Zum Beispiel ist an die Einrichtung von „Summer Schools“ in den Semesterferien nach angelsächsischem Vorbild zu denken. Eine generelle Heraufsetzung der Lehrdeputate ist sowieso erwogen. Die neuen Regellehrverpflichtungen müssen nach Auffassung des Hochschullehrerverbandes freilich eine gewisse „Bandbreite“ erhalten, die von angemessenen normalen Festlegungen ausgeht und eine obere Grenze hat. Die „Überlastquote“ ist ein Notfaktor und keine normale Einrichtung.

4. Auch die Lehrinhalte bedürfen dringend der Überprüfung und gewissen „Entrümpelung“, weil sie häufig noch zu wenig auf die künftigen Berufsfelder ausgerichtet sind. In den Universitäten sind spezielle Abteilungen zu schaffen, die überwiegend für den Lehrbetrieb zuständig sind, um die eigentliche Forschung zu entlasten, die nicht zu kurz kommen darf. Die notwendige Arbeitsteilung ist, besonders beim akademischen Mittelbau, noch zu wenig institutionell durchdacht. Die Einrichtung sogenannter „Studienräte im Hochschuldienst“ für Anfängerkurse hat sich längst bewährt. Die Erprobung von Fernkursen, Einschränkung der Fachwechsler, Pflicht zur Studienberatung, Ausbau der Fachschulen und radikale Zurückschneidung des aufgeblähten Gremienunwesens, bei dem eine Unmenge von Geld und kostbarer Zeit hochqualifizierter Wissenschaftler vertan wird, könnte zur notwendigen Optimierung der deutschen Universität in den nächsten Jahren beitragen.

Der arbeitslose Vollakademiker, der als ein drohendes Gespenst vor uns auftaucht, ist nicht nur ein privates, sondern vor allem auch ein volkswirtschaftliches Problem. Für die Bundesrepublik, dessen nationaler Reichtum vor allem auf dem technologischen Know How beruht, kommt es darauf an, die Geldströme zur Ausbildungsfinanzierung in der Universität effektiv wie möglich einzusetzen und jede unsinnige „Ausbildung auf Halde“ zu vermeiden. Die Universitäten müssen sich noch weit mehr als früher den rasch wandelnden Strukturen der modernen Arbeitswelt durch einen Wandel ihrer Ausbildung anpassen, statt unreflektiert aus gesellschaftspolitischen Erwägungen heraus Bildung auf Vorrat zu produzieren. Das neue Hochschulrahmengesetz bietet durchaus Ansätze zu einer notwendigen Bildungsökonomie, die darin liegenden Chancen müssen aber genutzt werden.